



Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Rue de la Loi 170/Wetstraat 170  
1049 Brüssel  
Belgien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
-	EU-GSt/Be/Do	Elisabeth Beer	DW 2464 DW 42464	13.03.2017

## Öffentliche Konsultation zu einer multilateralen Reform der Investitions- schiedsgerichtsbarkeit BAK-Registrierungsnummer 23869471911-54

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die BAK beteiligt sich an der von der Europäischen Kommission vorgelegten öffentlichen Konsultation zu einem multilateralen Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS), die im Rahmen der Wirkungsanalyse durchgeführt wird. Ziel der Kommissionsinitiative ist es, von den Mitgliedsländern ein Verhandlungsmandat für ein „multilaterales Investitionsschiedsgerichtssystem“ (MIC) zu erhalten. Die BAK nimmt die Konsultation zum Anlass, auch dem zuständigen Ministerium ihre grundsätzliche Position darzulegen, damit diese von Anbeginn im nationalen Koordinierungsprozess Berücksichtigung findet.

### Zusammenfassung

Im Rahmen der obligatorischen Wirkungsanalyse, die die Kommission bei neuen Dossiers zu erstellen hat, hat sie eine öffentliche Konsultation zur Etablierung eines permanenten Investitionsschiedsgerichtes eingeleitet. Die Fragen gehen von der Annahme aus, dass das Investitionsschutzregime grundsätzlich befürwortet wird und punktuelle Verbesserungen im Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren zu mehr Legitimität des Systems dienen würden.

Die BAK beteiligt sich an der Konsultation, indem sie eine grundsätzliche Bewertung der Kommissionsinitiative vor dem Hintergrund der fortschreitenden Globalisierung, die nach

besserer internationaler Zusammenarbeit und insbesondere Rechtsdurchsetzung verlangt, vornimmt. Doch braucht es auf internationaler Ebene vorrangig effektive Durchsetzungsmöglichkeiten für Grundrechte generell, nicht aber eine weitere Verfestigung und Ausweitung von Konzernrechten. Auch ist den Menschenrechten Vorrang gegenüber Handels- und Investitionsrechten einzuräumen.

### Kritik an der Konsultation

Die BAK kritisiert,

- dass im Rahmen der Konsultation ausschließlich Verfahrensregeln (Auswahl und Entlohnung der Richter, Übernahme von Verfahrenskosten für KMU-KlägerInnen durch öffentliche Mittel, Schiedsgericht einschließlich Berufungsinstanz oder nur Berufungsorgan etc) zur Diskussion gestellt werden. Doch die Investitionsschutzverträge an sich, mit ihren **substanziellen Schutzbestimmungen für ausländische Investoren**, wären auch zu hinterfragen. Diese sind aber nicht Gegenstand der Konsultation.

Damit wird einmal mehr die grundsätzliche Diskussion über Investitionsschutz für multinationale Unternehmen vermieden und nicht auf die massive Kritik, die schon bei der Konsultation der Kommission zu ISDS und TTIP im Frühjahr 2014 formuliert wurde, eingegangen. Die **Kommission negiert die Anliegen der Gewerkschaften und Zivilgesellschaft** aber auch Wissenschaft und Akteure öffentlichen Interesses, die negativen Folgen der Globalisierung grundsätzlich zu diskutieren.

- dass ein „besseres“ **Verfahren der ISDS-Schiedsgerichtsbarkeit nicht das dem Investitionsschutzregime zu Grunde liegende Problem der Sonderrechte** für ausländische Investoren und der Sondergerichtsbarkeit, die ausschließlich Investorenrechte auslegt, ohne diesen auch Pflichten gegenüberzustellen, löst.

### Institutionalisiertes multilaterales Investitionsschiedsgericht (MIC)

Mit dem MIC-Dossier zeigt sich die Europäische Kommission ansatzweise bereit, auf einzelne Kritikpunkte an der privaten ad hoc Schiedsgerichtsbarkeit, die von der BAK wiederholt vorgebracht wurden, einzugehen und sich für mehr „Transparenz, Zurechenbarkeit, Effektivität und Unparteilichkeit“ einzusetzen. Das bestehende System der privaten ad hoc Investitionsschiedsgerichte konnte sich unter anderem deswegen etablieren, weil es im Vergleich zu einem institutionalisierten System einfach und bilateral zu implementieren ist. Es gibt daher berechtigte Zweifel an der politischen Machbarkeit, punktuelle Änderungen am grundsätzlich unbefriedigenden Regime bewirken zu können, insbesondere als erst vor wenigen Jahren vergleichbare Reformanstrengungen im Rahmen der Weltbank (ICSID-Verfahrensregeln) im Sande verlaufen sind. Auch die aktuelle Entwicklung, bilaterale Investitionsschutzregime aufzukündigen, arbeitet gegen die Institutionalisierung der ISDS-Schiedsgerichtsbarkeit.

## Grundsätzliche Argumente

Die zur Diskussion gestellten Elemente eines multilateralen Investitionsschiedsgerichts MIC werden vor dem Hintergrund folgender Leitlinien der BAK bewertet:

- Wir setzen uns für **faire Rahmenbedingungen der Globalisierung** ein, um die Regulierungslücke zu überwinden und einem Standortwettbewerb auf Kosten der Beschäftigten entgegen zu wirken. Hierzu braucht es ein effektives System zur Durchsetzung von Menschenrechten (einschließlich Eigentumsrechten), sozialen Rechten und Umweltzielen auch in der Wertschöpfungskette. Um ein positives Investitionsverhalten zu unterstützen, sind die Eigentumsrechte ausländischer Investoren mit entsprechenden Pflichten auszubalancieren, wobei diese der Durchsetzung europäischer Grundwerte in Bezug auf soziale und ökologische, aber insbesondere Menschen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Frauenrechte dienen sollen.
- Die BAK hinterfragt, warum ausgerechnet die Rechte von Investoren durch internationale Verfahren verfestigt und damit abgesichert werden sollen. Aus unserer Sicht ist **prioritär eine Lösung** für die gravierenden, mit der Globalisierung im Zusammenhang stehenden, **regulatorischen Problemen** zu suchen. Diese sind die **effektive Durchsetzung von Sozial- und ArbeitnehmerInnenrechten sowie die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen** in der Wertschöpfungskette. Darüber hinaus haben die demokratischen Regierungen ihren Politikgestaltungsspielraum zu verteidigen, um auf soziale, umweltpolitische und menschenrechtliche Herausforderungen in Zukunft adäquat reagieren zu können.
- Der **rechtliche Schutz**, den Investitionsschutzregime Investoren gewähren, geht weit über das **übliche Eigentumsrecht hinaus** und reicht vom Zivilrecht über das allgemeine Verwaltungsrecht bis zum Sozial- und Steuerrecht. Hiermit werden einer kleinen Interessensgruppe privilegierte Rechte eingeräumt, was die Diskriminierung von einem Großteil der Gesellschaft (inländische Investoren, Gewerkschaften, ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen, Zivilgesellschaft) bedingt.
- **Demokratische Entscheidungswege werden gefährdet**, weil ausländische Investoren ein machtvoll Instrument bekommen, mit dem sie über Klagen oder auch Klagedrohungen Gesetzesinitiativen im Interesse der Allgemeinheit beeinflussen und uU verhindern, jedenfalls aber auf Kosten der SteuerzahlerInnen hohe Schadensersatzzahlungen erstreiten können.
- Das **staatliche Regulierungsrecht** ist im Investitionsschutzregime **nicht abgesichert**, da es dem Tribunal obliegt, die Verhältnismäßigkeit neuer gesetzlicher Maßnahmen zum weitreichenden Investitionsschutz hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche zu bewerten.

## Das MIC greift zu kurz und kann die Bedenken der BAK nicht ausräumen, daher sind

- die international beschränkten Verhandlungsressourcen auf **erfolgsversprechende Reformdiskussionen mit weitreichenden Lösungskompetenzen** zu konzentrieren. Hierbei müssen Prozesse Vorrang haben, die „global governance“ zu stärken und der Durchsetzung von völkerrechtlichen Sozial-, Menschen-, Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsrechten für eine „faire Globalisierung“ dienen. Hierzu ist im Rahmen der Vereinten Nationen der „**TNC-Treaty**“-Prozess (UN-Menschenrechtsrat) sowie die „**Post-2015 Sustainable Development Agenda**“ (UNCTAD) tatkräftig voranzutreiben.
- Die **Investitionsschutzregime sollten auslaufen**: Große Schwellenländer wie Indien, Südafrika, Indonesien haben ihre bilateralen Investitionsschutzabkommen (BITs) bereits gekündigt. Auslösend hierfür waren die substantiellen Investitionsschutzrechte der Abkommen, nicht der ISDS-Streitbeilegungsmechanismus. Andere bedeutende Länder wie Mexiko, Türkei, Peru, Philippinen und Indonesien kritisieren die materiell-rechtlichen BITs-Klauseln und arbeiten an der Reform ihrer Investitionsschutzregime (Modell-BITs bzw regionale Schiedsgerichte). Hinsichtlich der **Intra-EU-BITs** vertreten wir die Meinung, dass diese dem **EU-Recht nicht entsprechen**, ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren ist anhängig.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Position.

Rudi Kaske  
Präsident

FdRdA

Alice Kundtner  
iV des Direktors

FdRdA